

Objektyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Werk, Bauen + Wohnen**

Band (Jahr): **92 (2005)**

Heft 4: **H&deM et cetera**

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



4 Haus in Bukarest, gebaut Anfang des 17. Jahrhunderts, umgebaut um 1855


derselben – die Fassade löst sich als Ganzes in mehrere Ebenen auf. Bedingt durch die räumliche Staffelung der verschiedenen Materialschichten entsteht eine klimatische Pufferzone. Die vorgelagerte Glashülle fängt im Winter das in flachem Winkel einstrahlende Sonnenlicht ein, sodass sich die dahinter liegende Luft erwärmt. Die Brüstungen, wenn nicht verglast, sind aus dunklen Holzbrettern oder dünnen Blechtafeln, welche die Sonnenwärme sofort nach innen leiten. Im Sommer, wenn die Sonne steil am Himmel steht, bildet das vorspringende Dach einen Schutz vor übermässiger Erwärmung. Die vordere Verglasung wird dann ganz oder teilweise entfernt, oder die oberen Fensterflügel sorgen für eine ausreichende Belüftung. Weisse Tücher oder weisse Papiere, an der Innenseite der Glasscheiben angebracht, weisen die Sonnenstrahlen ab und verschatten Teile der Hauswand (Abb. 3). So vermag sich die verglaste Zwischenschicht ener-

getisch optimal den schwankenden klimatischen Bedingungen anzupassen.

Der zeit- und materialgerechte Einsatz neuer Produkte der Bauindustrie, die konstruktive Klarheit und, daraus erwachsend, eine einheitliche Architektursprache sind die wesentlichen Merkmale dieser anonymen Baukunst. Sie ist nicht als Befreiungsmoment einer architektonischen Hoch-Kultur der Moderne zu verstehen, selbst wenn auch sie ihre Kraft aus der Funktionalität und aus der Reduktion auf das Notwendige und Wesentliche bezieht. Vielmehr ist sie als Ergebnis des spontanen Gebrauchs der technischen und ästhetischen Möglichkeiten ihrer Zeit zu betrachten. In diesem Sinne stellen die Glasfassaden ein kollektives Erbe dar, welches allerdings anfangs des 20. Jahrhunderts in Vergessenheit geriet. Dies lässt sich unter anderem auf Änderungen der Bauprogramme und Typen zurückführen: Die Laubengänge werden von innen

liegenden Treppenhäusern mit direkt belichteten und belüfteten Wohnräumen abgelöst. Ein weiterer Grund besteht darin, dass diese Baukunst anonym geblieben ist. Die Wort führenden Architekten schlagen jedoch eine andere Richtung ein und setzen einen reich dekorierten, vom französischen Akademismus und von den repräsentativen, monumentalen Fassaden der Paläste und Kirchen beeinflussten Nationalstil durch. Erst einer nächsten Architektengeneration wird es zufallen, die architektonischen Kostbarkeiten neu zu entdecken und sich für ihre Anerkennung einzusetzen.

Ilinca Manaila



möbliert

wohnbedarf ag Talstrasse 11-15, CH-8001 Zürich, Telefon: +41 44 215 95 90, www.wohnbedarf.ch

Parkplätze vorhanden

modern seit 1931.

architektur

§ Grenzen des Sonderrechts im Stockwerkeigentum

Das Recht eines Stockwerkeigentümers zur baulichen Ausgestaltung betrifft nur den Innenausbau der zu Sonderrecht ausgeschiedenen Räume, nicht aber gemeinschaftliche Teile. Für bauliche Massnahmen an gemeinschaftlichen Teilen sind Beschlüsse der Stockwerkeigentümergeinschaft erforderlich – eigenmächtige Eingriffe sind unstatthaft. Dies bestätigte das Bundesgericht in einem Entscheid vom 23. Juni 2004.

Der Sachverhalt: X ist Eigentümer der Stockwerkeinheit Nr. 6. Zu den Wohnungen Nrn. 1–5 gehört jeweils ein Waschküchenabteil im Hochparterre und ein Kellerabteil. Die Einheit Nr. 6 bestand gemäss Begründungsakt und dem Reglement aus 130/1000 Miteigentum am Grundstück mit Sonderrecht an der 2-Zimmer-Wohnung im 3. Stock, an einem Waschküchenabteil und dem Estrich im 3. Stock sowie an einem Kellerabteil. X benutzte seine Einheit zunächst als Büro. Später gestaltete er den Estrich zu einem Wohnraum um, baute eine Nasszelle mit Dusche und WC ein, funktionierte die Waschküche zu einer Küche um, durchbrach Mauern zwischen der 2-Zimmer-Wohnung und der Waschküche sowie zwischen der Waschküche und dem Estrich und baute zu-

sätzlich zwei Dachfenster im Estrich ein. Die Wohnfläche wurde dadurch von 68 auf 136 m² erhöht. An einer Stockwerkeigentümersammlung lehnten die übrigen Stockwerkeigentümer die Nutzungsänderung der Nebenräume ab und beschlossen, X zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes gemäss Begründungsakt und Reglement zu verpflichten.

Der Entscheid: Das Obergericht des Kantons Zürich und das Bundesgericht verpflichteten X, die Mauerdurchbrüche rückgängig zu machen und ebenso die Nasszelle im Estrich sowie die Dachfenster wieder zurückzubauen.

Die Argumentation: a) Die Mauern innerhalb der Wohnungen müssen zu Sonderrecht ausgeschieden sein, andernfalls der Stockwerkeigentümer von der Befugnis, seine Räume frei zu gestalten, keinen Gebrauch machen kann. Mauern, welche die Wohneinheit von den (dienenden) Nebenräumen trennen, können dagegen ohne weiteres gemeinschaftliche Teile darstellen – so wollte dies vorliegendenfalls der Begründungsakt, damit für die Wohneinheit Nr. 6 (bei welcher die Nebenräume angrenzen) im Unterschied zu den andern Einheiten keine spezielle Lösung getroffen wird. Nebenräume sind ja auch dann sonderrechtsfähig, wenn sie nicht direkt mit der Haupteinheit verbunden sind. b) In der baulichen Ausgestaltung seiner zu Sonderrecht ausgeschiedenen Räume ist der Eigentümer frei. Dagegen ist die eigenmächtige bauliche Veränderung ge-

meinschaftlicher Teile unstatthaft, selbst wenn damit keine Beeinträchtigung oder Beschädigung verbunden ist. c) Das Dach steht von Gesetzes wegen (Art. 712b Abs. 2 Ziff. 2 ZGB) nie im Sonderrecht eines Eigentümers. Aus diesem Grund darf ein Stockwerkeigentümer nie eigenmächtig Dachfenster einbauen. d) Wo das Reglement Nutzungsvorschriften für Nebenräume festhält, wie vorliegendenfalls für die Waschküche, den Keller und den Estrich, sind diese auch reglementsconform zu gebrauchen und dürfen beispielsweise nicht eine Garage dauernd in ein Kinderzimmer und ein Estrich in ein Wohnzimmer umfunktionierte werden, weil die Nebenräume dadurch ihrer dienenden Funktion in einem Subordinationsverhältnis zu den Haupträumen enthoben würden. Verstösst also die Umnutzung von Nebenräumen gegen Begründungsakt und Reglement, so kann sie nicht ohne Beschluss der Gemeinschaft vorgenommen werden. Thomas Heiniger

Corrigendum

Im Beitrag über den Studienauftrag «Im Forster» (wbw 3|2005) wurde versehentlich Architekt Paul Rambert, Mitglied des Beurteilungsgremiums und persönlicher Berater der Grundeigentümer, nicht genannt. Wir bedauern das Missgeschick und bitten um Entschuldigung. cw

BWA bausystem® – zeitlos und modular



Design: Architekten Matthias Bräm und Markus Wassmer

- 1 BWA bausystem® – der vielfach bewährte Velounterstand
- 2 BWA bausystem® Carport – die elegante Neuheit für Autos

Modell und Marke international geschützt.

Innovative Veloparkier-, Überdachungs- und Absperr-Systeme

velopa

Velopa AG

Limmatstrasse 2, Postfach
CH-8957 Spreitenbach

Tel. +41 (0)56 417 94 00
Fax +41 (0)56 417 94 01

marketing@velopa.ch
www.velopa.ch